



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 2000

Nummer 68

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	25. 8. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen (KpS)	1370
787	14. 9. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur berufsbezogenen Weiterbildung in der Landwirtschaft	1373

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
31. 10. 2000	1387
Innenministerium	
RdErl. – Landtagswahl 2000; Erstattung der Wahlkosten	1387
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	1387
Nr. 46 v. 29. 9. 2000	1388
Nr. 47 v. 12. 10. 2000	1388
Nr. 48 v. 20. 10. 2000	1388

20531

I.

Richtlinien
für die Führung Kriminalpolizeilicher
personenbezogener Sammlungen
(KpS)

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 8. 2000 –
IV A 5 – 6420/1

Inhaltsübersicht

1 Aufgaben und Gegenstand, Zweckbindung

2 Umfang

3 Übermittlung

4 Auskunft an den Betroffenen

5 Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen

6 Löschung und Sperrung von Daten

7 Datensicherung

1 Aufgaben und Gegenstand, Zweckbindung

1.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung werden von der Polizei „Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS)“ geführt. Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW), das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und die Strafprozessordnung (StPO) sind die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Führung der KpS. Auf die Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VVPolG NW – (RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 4. 1991 – SMBL. NRW. 20500) wird hingewiesen.

1.2 Zwecke der KpS sind,

1.2.1 Hinweise zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, zu geben,

1.2.2 bei der Personenidentifizierung zu helfen,

1.2.3 Hinweise für das taktische Vorgehen und die Eigensicherung der Polizei zu geben,

1.2.4 bei Ermittlungen die Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen und die Feststellung von Verdächtigen zu fördern.

1.3 Wegen der Zweckbindung wird auf § 23 PolG NW und die VVPolG NW zu § 23 verwiesen.

1.4 KpS einschließlich etwaiger Hinweissysteme können in Form von Akten, manuell oder automatisierten Dateien oder in einer anderen systematisch geordneten Form unterhalten werden.

1.5 KpS-führende Polizeibehörden sind

- die Kreispolizeibehörden,
- das Landeskriminalamt.

2 Umfang

2.1 KpS sind Kriminalakten, sonstige Unterlagen und Dateien.

Zu den sonstigen Unterlagen gehören insbesondere Vermisstenvorgänge, Vorgänge über Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, und Zweitschriften von an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Ermittlungsakten.

Es muss nachvollziehbar oder ersichtlich sein, wer eine KpS anlegt oder ergänzt und aus welchem Grund.

2.2 Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen in die KpS nur aufgenommen werden und so lange gespeichert bleiben, wie es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der KpS-führenden Polizei-

behörde erforderlich ist. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an andere Stellen bestimmt sind und lediglich manuell verarbeitet werden.

- 2.3 In die KpS können Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse folgender Personen aufgenommen werden:
 - 2.3.1 Beschuldigte im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie Betroffene im Rahmen eines Bußgeldverfahrens nach Maßgabe der Nummer 2.7,
 - 2.3.2 Verdächtige (Personen, die nicht Beschuldigte sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Täter oder Teilnehmer einer Straftat sind),
 - 2.3.3 Personen, die richterlich angeordneter Freiheitsentziehung unterliegen,
 - 2.3.4 Personen, bei denen erkennungsdienstliche Maßnahmen vorgerommen worden sind,
 - 2.3.5 zur Festnahme oder Ingewahrsamnahme Gesuchte,
 - 2.3.6 Personen, die von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Behörden in Strafverfahren oder von Polizeibehörden zur Aufenthaltsermittlung gesucht werden,
 - 2.3.7 Personen, die unter Führungsaufsicht stehen (§ 68 StGB), wenn der Leiter der zuständigen Aufsichtsstelle um Unterstützung durch die Polizei ersucht hat,
 - 2.3.8 Vermisste oder nicht identifizierte hilflose Personen,
 - 2.3.9 Kontakt- oder Begleitpersonen sowie Auskunfts Personen im Sinne des § 24 Abs. 4 PolG NW,
 - 2.3.10 Personen, bei denen nach grenzpolizeilichen, ausländerrechtlichen, passrechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr die Führung von Unterlagen erforderlich ist,
 - 2.3.11 gefährdete Personen, Anzeigerstatter und Hinweisgeber, Zeugen und Geschädigte,
 - 2.3.12 Personen, die unter Beachtung der Anforderungen des § 4 DSG NRW in die Aufnahme in die KpS eingewilligt haben.
- 2.4 Als aufzunehmende Unterlagen kommen insbesondere in Betracht:
 - Vernehmungsniederschriften,
 - Anzeigen,
 - Hinweise von Auskunftspersonen,
 - Tatortbefundberichte,
 - Untersuchungsberichte und Gutachten,
 - Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle,
 - Zwischen- und Schlussberichte,
 - Merkblätter und Aktenvermerke,
 - Ermittlungs- und Auskunftsersuchen sowie Eredigungsunterlagen,
 - Ausschreibungsunterlagen,
 - Fahndungshinweise und -ergebnisse,
 - Registerauszüge,
 - Straf- und Haftmitteilungen,
 - Verfahrenseinstellungen,
 - Verurteilungen und Freisprüche,
 - erkennungsdienstliche Unterlagen,
 - KP-Meldungen,
 - Vermisstenvorgänge über aufgeklärte Fälle mit prognostizierter Wiederholungsgefahr und un- aufgeklärte Fälle,
 - Vorgänge über Selbsttötungsversuche, die für die Gefahrenabwehr erforderlich sind,

- Vorgänge über Selbsttötungen, sofern sie für die polizeiliche Arbeit noch erforderlich sind,
 - Hinweise auf solche Suchtkrankheiten und psychische Störungen (Anhaltspunkte für Art und Inhalt können sich z.B. aus den Richtlinien für den polizeilichen Anwender zur W-Gruppe im PIKAS-Handbuch ergeben), die für die Gefahrenabwehr erforderlich sind,
 - Hinweise auf besondere Gefährlichkeiten (z.B. Waffenträger, Ausbrecher),
 - Hinweise auf Verbote im Bereich des Gewerbe-, Straßenverkehrs-, Waffen- oder Sprengstoffrechts.
- 2.5 Allein der Tod eines Betroffenen, sei es als Unfallopfer oder infolge einer Selbsttötung, rechtfertigt nicht die Anlage einer KpS.
- 2.6 Nicht in die KpS aufgenommen werden:
- Schriftverkehr mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz oder dem Betroffener über die Zulässigkeit der Speicherung personenbezogener Daten,
 - Verwaltungsentscheidungen, Gerichtsentscheidungen (Urteil oder Beschluss) oder gerichtliche Vergleiche über die Vernichtung von Teilen der KpS,
 - Anfragen des Verfassungsschutzes oder anderer Stellen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen und die hierauf erteilten Antworten.
- 2.7 Unterlagen über Verkehrsordnungswidrigkeiten werden in die KpS nicht aufgenommen. Andere Ordnungswidrigkeiten sowie verkehrsrechtliche Verstöße, die einen Straftatbestand erfüllen, werden nur aufgenommen, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass sie im Zusammenhang mit anderen Straftaten stehen oder die Aufnahme sonst zur Erfüllung der in Nummer 1.1 genannten Aufgaben erforderlich ist.
- 2.8 Für Kinder unter 7 Jahren kommt die Anlage einer KpS nur dann in Betracht, wenn sie im Auftrag und unter Führung strafmündiger Personen Straftaten begehen. Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, in KpS gespeichert, sind die Sorgeberechtigten durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.
- 3 Übermittlung
- 3.1 Der Inhalt der KpS ist vertraulich und grundsätzlich nur für den Dienstgebrauch innerhalb der Polizeien des Bundes und der Länder bestimmt. Die Übermittlung personenbezogener Daten richtet sich nach den in Nummer 1.1 genannten Rechtsvorschriften, insbesondere nach den §§ 26 bis 29 PolG NW. Auf die VVPolG NW zu den §§ 26 bis 29 PolG NW wird hingewiesen. Spezialgesetzliche Übermittlungsregelungen (z.B. Bundeskriminalamtgesetz, Bundesverfassungsschutzgesetz, Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Luftverkehrsgesetz, Atomgesetz, BND-Gesetz, MAD-Gesetz) bleiben unberührt.
- 3.2 Datenübermittlungen können beispielsweise an folgende Stellen erfolgen:
- 3.2.1 Polizeien des Bundes und der Länder,
- 3.2.2 Gerichte sowie Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege; Vollzugsbehörden und Aufsichtsstellen (§ 68a StGB) in Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsangelegenheiten,
- 3.2.3 Zoll- und Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,
- 3.2.4 Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz,
- 3.2.5 Einbürgerungsbehörden für Einbürgerungsverfahren,
- 3.2.6 Ausländerbehörden, wenn sich die Auskunft auf einen Ausländer bezieht,
- 3.2.7 Gnadenbehörden für Gnadensachen,
- 3.2.8 für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse oder für die Erteilung von Jagdscheinen zuständige Behörden,
- 3.2.9 Luftaufsichtsbehörden,
- 3.2.10 atomrechtliche Genehmigungsbehörden,
- 3.2.11 Bundesnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst,
- 3.2.12 Aufsichtsbehörden der in den Nummern 3.2.1 bis 3.2.11 genannten Stellen,
- 3.2.13 Sicherheitsorgane der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen des Artikels VII des Abkommens zwischen der Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBL. 1961 II S. 1190) und Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 (BGBL. 1961 II S. 1218) in der Fassung des Gesetzes vom 28. September 1994 (BGBL. II S. 2596),
- 3.2.14 ausländische Polizeibehörden im Rahmen des § 27 Abs. 2 PolG NW in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden (PolDÜV NW) vom 22. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 958), geändert durch Verordnung vom 7. Januar 1998 (GV. NRW. S. 109) – SGV. NRW. 205 –,
- 3.2.15 ausländische öffentliche Stellen, über- und zwischenstaatliche Stellen gemäß § 28 PolG NW.
- 3.3 Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Polizeibehörde. Sie prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Erfolgt die Datenübermittlung aufgrund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Polizeibehörde die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen von Polizeibehörden sowie anderen öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Polizeibehörde nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens.
- 3.4 Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der Polizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist die Datenübermittlung durch die Polizei nur zulässig, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat. Nummer 26.2 VVPolG NW ist zu beachten.
- 3.5 Eine Übermittlung ist nicht zulässig, wenn
- die Stelle, die die personenbezogenen Daten der KpS-führenden Polizeibehörde übermittelt hat, die Weitergabe zulässigerweise ausgeschlossen hat,
 - personenbezogene Daten aufgrund freiwilliger Angaben des Betroffenen erhoben worden sind und der Betroffene nicht nach § 4 DSG NRW in die Übermittlung eingewilligt hat.
- Dies gilt im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht für Daten, die für die Durchführung eines anhängigen Strafverfahrens erforderlich sind.
- 3.6 Aus dem Übermittlungsersuchen muss sich ergeben,

- die Zuständigkeit der anfragenden Stelle für die Aufgabe, zu deren rechtmäßiger Erfüllung die Daten erforderlich sind, sowie
- der Anlass der Anfrage.

Bei allgemein gehaltenen Anfragen ist eine nähere Konkretisierung der benötigten Daten zu fordern. Telefonische Ersuchen dürfen nur beantwortet werden, wenn Identität und Berechtigung des Anrufers zweifelsfrei feststehen.

- 3.7 Bei Übermittlungsersuchen von anderen als Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden ist jeweils zu prüfen, ob ein Hinweis auf andere Quellen (z.B. Bundeszentralregister oder Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, des Gerichts usw.) ausreichend ist.

Mitteilungen über im Bundeszentralregister getilgte oder zu tilgende Verurteilungen und die zugrunde liegenden Straftaten an andere als Polizeibehörden unterbleiben, falls nicht die Voraussetzungen des § 52 BZRG vorliegen.

- 3.8 Eine Datenübermittlung ist im Übrigen zulässig, wenn der Betroffene gemäß § 4 DSG NRW eingewilligt hat.

4 Auskunft an den Betroffenen

Die Verpflichtung, dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen, richtet sich nach § 18 DSG NRW. Die Verpflichtung, im Rahmen anhängiger Strafverfahren Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, bleibt unberührt.

5 Speicherungsdauer

- 5.1 Die Speicherung ist so lange zulässig, wie es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Hierbei ist abzuwegen

- das öffentliche Interesse, zu Zwecken der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Gefahrenabwehr auf polizeiliche Erkenntnisse zurückgreifen zu können, mit
- dem durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützten Interesse des Einzelnen, solchen Einwirkungen der öffentlichen Gewalt nicht ausgesetzt zu sein.

Ist die Speicherung nicht mehr zulässig, sind nach Maßgabe der Nummer 6 die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten zu löschen.

- 5.2 Die folgenden Fristen für die regelmäßige Aussonderung aus den KpS beruhen auf einer verallgemeinernden Interessenabwägung (vgl. Nr. 5.1).

- 5.2.1 Im Sinne der verallgemeinernden Interessenabwägung sind nach vorheriger Prüfung Unterlagen regelmäßig dann auszusondern, wenn

- bei Betroffenen 10 Jahre lang die Voraussetzungen für eine Aufnahme von Erkenntnissen in die KpS nicht vorliegen, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt oder nach Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung,
- der Betroffene das 70. Lebensjahr vollendet hat und in den zurückliegenden 5 Jahren für seine Person keine neue Zuspeicherung erfolgt ist.

Bei Jugendlichen ist spätestens nach 5 Jahren und bei Kindern spätestens nach 2 Jahren zu prüfen, ob eine Aussonderung möglich ist.

- 5.2.2 Abweichend von Nummer 5.2.1 hat

- in Fällen von geringer Bedeutung sowie
- bei in Dateien geführten Unterlagen über die in den Nummern 2.3.10 bis 2.3.12 genannten Personen

die Aussonderung grundsätzlich nach kürzerer Frist zu erfolgen. Bereits bei der Einstellung oder Anlage von KpS sind entsprechend verkürzte Fristen festzulegen und deren Einhaltung ablauforganisatorisch sicherzustellen.

Fälle von geringer Bedeutung sind in der Regel, soweit nicht besondere Umstände der Tat oder deren Hintergründe eine andere Bewertung angezeigt sein lassen:

- Ordnungswidrigkeiten, soweit sie überhaupt aufgenommen werden können (vgl. Nr. 2.7),
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB),
- Körperverletzung (§ 223 StGB) in leichten Fällen,
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
- Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB) in leichten Fällen,
- Diebstahl (§§ 242, 247, 248a StGB) und Unterschlagung (§§ 246, 248a StGB) bis zu einer Schadenshöhe von 500,- DM,
- Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB),
- Betrug (§ 263 StGB) bis zu einer Schadenshöhe von 500,- DM,
- Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bis zu einer Schadenshöhe von 500,- DM.

Die verkürzte Frist beträgt bei Erwachsenen 3 Jahre, bei Jugendlichen 2 Jahre und bei Kindern 1 Jahr.

- 5.2.3 Beim Tod des Betroffenen sind die Unterlagen nach 2 Jahren zu vernichten, wenn keine Anhaltpunkte dafür vorliegen, dass die Unterlagen auch künftig der Aufklärung von Straftätern dienen können oder der Betroffene eines unnatürlichen Todes gestorben ist. Beim Vorliegen von Anhaltpunkten ist nach weiteren 2 Jahren erneut zu prüfen, ob die Unterlagen zu vernichten sind.

- 5.2.4 Unterlagen über Vermisste sind, sofern sie nicht aus anderen Gründen aufbewahrt werden müssen,
- 5 Jahre nach Klärung des Falles,
 - in unaufgeklärten Fällen 30 Jahre nach der Vermisstenmeldung, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, an dem der Vermisste das 90. Lebensjahr vollenden würde,
- zu vernichten.

- 5.2.5 Unterlagen über Selbsttötungsversuche sind in der Regel nach 2 Jahren zu vernichten.

- 5.3 Die Aufbewahrung der Unterlagen über die in Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 benannten Fristen hinaus ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass wegen Art und Ausführung der Tat, die der Betroffene begangen hat oder deren er verdächtigt war, die Gefahr der Wiederholung besteht oder die Aufbewahrung der Unterlagen aus anderen schwerwiegenden Gründen zur Aufgabenerfüllung nach Nummer 1.1 weiterhin erforderlich ist. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen. Spätestens nach 3 Jahren hat eine erneute Prüfung der Aussonderungsmöglichkeit zu erfolgen.

- 5.4 Abweichend von den in den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 getroffenen Regelungen sind Unterlagen aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung stets zu vernichten, wenn

- 5.4.1 ihre Kenntnis für die KpS-führende Polizeibehörde zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer

- Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist,
- 5.4.2 sie unzulässigerweise gespeichert worden sind,
- 5.4.3 die Ermittlungen oder eine der Polizei bekannte Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts (z.B. nach § 482 StPO) ergeben, dass die Gründe, die zur Speicherung in der KpS geführt haben, nicht zutreffen,
- 5.4.4 sie Verhaltensweisen betreffen, die nach geltendem Recht nicht mehr strafbar sind, soweit nicht ihre weitere Speicherung wegen des Sachzusammenhangs zu anderen Straftäten, die der Betroffene begangen hat oder derer er verdächtigt war, geboten ist,
- 5.4.5 die Aussonderung kraft Gesetzes von Amts wegen, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder auf Antrag des Betroffenen zu erfolgen hat.
- 5.5 Sofern der Zeitpunkt der Aussonderung der Unterlagen sich nicht nach den Lebensdaten des Betroffenen richtet, beginnt die jeweils genannte Frist mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der personenbezogenen Daten geführt hat, jedoch nicht vor der Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder vor Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung.
- 6 Wirkung der Aussonderung, Löschung und Vernichtung
- 6.1 Ausgesonderte Unterlagen sind zu vernichten. Bei Führung der KpS in Form von Dateien sind die Daten zu löschen.
- 6.2 Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn
- 6.2.1 Grund zu der Annahme besteht, dass Rechte des Betroffenen beeinträchtigt werden,
- 6.2.2 die Daten zur Durchführung einer laufenden datenschutzrechtlichen Kontrolle im Einzelfall erforderlich sind,
- 6.2.3 die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind,
- 6.2.4 die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.
- 6.3 In Fällen nach den Nummern 6.2.1 bis 6.2.3 sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen; sie dürfen nur zu den dort genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen nach § 4 DSG NRW genutzt werden. Im Falle der Nummer 6.2.4 ist § 28 DSG NRW zu beachten.
- 6.4 Soll eine KpS, die zu löschen bzw. zu vernichten ist, für die polizeiliche Aus- und Fortbildung genutzt werden, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren, weil in diesem Fall die Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung im Sinne des § 24 Abs. 6 PolG NW überwiegen.
- 6.5 Sofern zu löschen Daten zu Datensicherungszwecken vorübergehend gespeichert bleiben, handelt es sich um gesperrte Daten im Sinne des § 19 Abs. 2 Buchstabe d) DSG NRW. Ihre weitergehende Nutzung ist nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Satz 4 DSG NRW zulässig.
- 6.6 Erfolgt die Aussonderung nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5, bindet dies auch andere Polizeibehörden, denen die ausgesonderten Unterlagen übermittelt worden sind, es sei denn, dass in Fällen der Nummer 5.4.1 aufgrund einer weitergehenden Aufgabenstellung oder zusätzlicher Erkenntnisse dieser anderen Polizeibehörde eine weitere Speicherung zulässig ist.
- 6.7 Über das Löschen oder Teillöschen von KpS werden keine Vernichtungsprotokolle erstellt.
- 7 Datensicherung
- Die KpS-führenden Polizeibehörden haben die erforderlichen personellen, technischen und orga-

nisatorischen Maßnahmen durch örtliche Dienstanweisung gegen Missbrauch und unerlaubten Zugriff zu treffen. Dabei ist insbesondere § 10 DSG NRW zu beachten.

Der RdErl. v. 10. 2. 1981 (SMBL. NRW. 20531) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 1370.

787

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur berufsbezogenen Weiterbildung
in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz v. 14. 9. 2000 –
II A 2 – 2513.21 –

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der VO (EG) 1257/1999 (Ratsverordnung ländlicher Raum) Zuwendungen zur berufsbezogenen Weiterbildung der in landwirtschaftlichen Berufen tätigen Personen.
- 1.2 Zuwendungszweck ist ein flächendeckendes Angebot berufsbezogener Weiterbildungsveranstaltungen, wodurch berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, erweitert und der technischen Entwicklung angepasst werden sollen (Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung). Insbesondere soll die Einführung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, die Erzeugung gesundheitlich unbedenklicher Nahrungsmittel sowie die Lösung sozio-ökonomischer Probleme gefördert werden.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung
- 2.1 Lehrgänge in offener Form (Seminare) mit einer Mindestdauer von 6 Lehrgangsstunden, die an einzelnen Ganz- oder Halbtagen (mindestens 3 Lehrgangsstunden) in thematischem und zeitlichem Zusammenhang durchgeführt werden und in der Regel innerhalb von 8 Wochen abzuschließen sind.
- 2.2 Lehrgänge in geschlossener Form mit einer Dauer von mindestens 2 und höchstens 14 aufeinanderfolgenden Tagen, sofern nicht eine andere Lehrgangsdauer im Rahmen von Weiterbildungsgängen festgelegt ist. Die Lehrgänge sind in der Regel anstalts- bzw. heimgebunden durchzuführen; sie müssen mindestens 10 Lehrgangsstunden dauern.
- 2.3 Besichtigungsfahrten im Rahmen der unter Nummern 2.1 und 2.2 genannten Lehrgänge bis zu insgesamt einem Tag, die bis zu 3 Lehrgangsstunden auf die Lehrgangsdauer angerechnet werden können und deren Besichtigungsobjekte integrierter Bestandteil des Lehrgangsprogramms sein müssen.
- 3 Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsempfänger sind öffentliche und private Organisationen oder Einrichtungen (z.B. Landwirtschaftskammern, IG Bauen-Agrar-Umwelt, Landwirtschaftsverbände, Gartenbauverbände, Verbände des ökologischen Landbaus,

- Vereinigungen der Landfrauenverbände und Fachschulabsolventen, DEULA-Schulen), zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit die berufsbezogene Weiterbildung gehört.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Für eine Maßnahme nach Nummer 2 müssen mindestens 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmer angenommen sein; die Bewilligungsbehörde kann für kleine Berufsgruppen Ausnahmen zulassen.
- 4.2 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Maßnahmen nach Nummer 2 müssen haupt- oder nebenberuflich in einem landwirtschaftlichen Beruf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBL. I S. 1112) oder landesrechtlicher Bestimmungen tätig sein, in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben oder dort in einem Arbeitsverhältnis steher.
- 4.3 Arbeitslose, die vor ihrer Arbeitslosigkeit in einem landwirtschaftlichen Beruf ausgebildet wurden oder in einem sozialversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis tätig waren und in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben, stehen den Teilnehmerinnen/Teilnehmern nach Nummer 4.2 gleich, sofern nicht eine Förderung mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten (ESF) erfolgt.
- 4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen für
- Inhaberinnen/Inhaber (einschließlich deren Familienangehörigen) eines Betriebes, der der Gewerbesteuerpflicht unterliegt;
 - Bedienstete von Körperschaften, Anstalten oder Einrichtungen (einschließlich Wirtschaftsbetrieben) des öffentlichen Rechts;
 - schulpflichtige Personen;
 - Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach Nummer 2, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
- Anteilfinanzierung, Förderungsrahmen:
- 20–80 v.H.; in den Fällen der Nummer 4.3 100 v.H. und der Nummer 5.4.1.9 bis zu 100 v.H.
- Bagatellgrenze: 1000,- DM
- 5.3 Form der Zuwendung
- Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen des Maßnahmeträgers für
- 5.4.1.1 Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Lehrgangsort für Lehrgänge nach Nummer 2.2 bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder nach den für Beamte des Landes geltenden Vorschriften;
- 5.4.1.2 Fahrkosten für die An- und Rückreise der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Referentinnen/Referenten, die bei Benutzung der Deutschen Bahn, 2. Klasse entstehen; dies gilt auch bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge;
- 5.4.1.3 Arbeits- und Verbrauchsmaterialien (Lernmittel) ohne beständigen Wert;
- 5.4.1.4 Mieten und Nebenkosten für Veranstaltungsräume;
- 5.4.1.5 Honorare für Referentinnen/Referenten bis zu 1.200 DM pro Veranstaltungstag; ausgenommen
- sind Ausgaben für Referentinnen/Referenten, die im Rahmen ihres Hauptamtes beim Maßnahmeträger tätig werden;
- 5.4.1.6 Entschädigung für Betriebe, die sich für die Durchführung von Lehrgängen zur Verfügung stellen, bis zu 150 DM pro Veranstaltungstag;
- 5.4.1.7 Beförderungen (Busse, öffentliche Verkehrsmittel) im Rahmen von Maßnahmen nach Nummer 2.3.
- 5.4.1.8 Bei Maßnahmen der DEULA-Schulen und der Landwirtschaftskammern, für die Teilnehmergebühren festgesetzt sind, sind die dadurch erfassten Aufwendungen in Höhe dieser Gebühren zuwendungsfähig. Darüber hinaus können in den Gebühren nicht erfasste Aufwendungen nach den Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.7 und 5.4.1.9 berücksichtigt werden.
- 5.4.1.9 Erstattung des Verdienstausfalls bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern für die Dauer von Maßnahmen nach Nummer 2 bis zu 80 v.H. des nachgewiesenen regelmäßigen Bruttoverdienstes. Für anerkannte Bildungsveranstaltungen gemäß Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 678/SGV. NRW. 800) sind Aufwendungen des Maßnahmeträgers für die Erstattung des Verdienstausfalls nicht zuwendungsfähig.
- 5.4.1.10 Soweit nicht vom Maßnahmeträger Kinderbetreuung angeboten wird: Erstattung von nachgewiesenen Ausgaben zur Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Personen, die mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, jedoch nur bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 250 DM bzw. bei Alleinerziehenden bis zu 500 DM. Der Kinderbetreuungszuschuss wird für nicht volle Monate tageweise (1/30 pro Tag) berechnet.
- 5.4.2 Zur Vereinfachung der Abrechnung kann bei Maßnahmen mit bis zu 25 Teilnehmerinnen/Teilnehmern und bis zu 200 Stunden eine Pauschale in Höhe von 12 DM je Teilnehmerin/Teilnehmer und Lehrgangsstunde für Aufwendungen nach den Nummern 5.4.1.3 bis 5.4.1.6 ohne Einzelnachweis der Ausgaben in Ansatz gebracht werden. Bei größeren Gruppen oder längerer Lehrgangsdauer reduziert sich die Pauschale auf 6 DM je Teilnehmerin/Teilnehmer und Lehrgangsstunde.
- 6 Verfahren
- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 6.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 6.1.2.1 Satzung oder Tätigkeitsbericht des Maßnahmeträgers über das der Antragstellung vorausgehende Jahr;
- 6.1.2.2 Programm der berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme mit Angabe der Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer und des Veranstaltungsorts.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- 6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 6.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.
- 6.3 Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Anlage 1

Anlage 2

Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbelege gem. Nummer 6.7 ANBest-P enthalten.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. Er ist der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

6.5 Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in dieser Förderungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft; er tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 25. Mai 1983 (MBI. NRW. 1983 S. 1373) außer Kraft.

Anlage 3

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur berufsbezogenen Weiterbildung in der Landwirtschaft
Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.09.2000
- II A 2 - 2513.21

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) in NRW - Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Eingangsstempel

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
... als Landesbeauftragter

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:			Unternehmensnummer:
Anschrift:			Telefonnummer:
Bankverbindung:	BLZ	Kto-Nr.	
Kreditinstitut			

2. Maßnahme

Es wird eine Zuwendung des Landes im Rahmen der o.g. Richtlinien für folgende berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahme beantragt:

Lehrgang in offener Form (Seminar)
Im Rahmen des Lehrganges soll eine Besichtigungsfahrt stattfinden: ja

Lehrgang in geschlossener Form

nein

Das Thema des Lehrganges lautet:

Er soll vom _____ bis _____ in _____ stattfinden.

Die Maßnahme umfasst _____ Lehrgangsstunden an _____ Tagen

Voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer _____

davon zuwendungsberechtigt (s. Ziff. 4.2 u. 4.3 der o. a. Richtlinien)

3. Gesamtkosten

Unter Punkt 3.1 Ziffer 11 ist eine Vereinfachung für die Kostenaufstellung und den Zahlungsnachweis möglich. Hier können die voraussichtlichen Gesamtkosten für:

- Lernmittel ohne beständigen Wert
- Veranstaltungsräume
- Vergütung, Honorare und Reisekosten für Referentinnen/Referenten
- Entschädigung für Betriebe, die sich für die Durchführung von Lehrgängen und Praktika zur Verfügung stellen

zusammengefasst als Pauschale für Maßnahmen bis zu 25 Teilnehmerinnen/Teilnehmer und bis zu 200 Stunden in Höhe von 12,00 DM je Teilnehmerin/Teilnehmer und Lehrgangsstunde in Ansatz gebracht werden. Bei größeren Gruppen oder längerer Lehrgangsdauer reduziert sich die Pauschale auf 6,00 DM je Teilnehmerin/Teilnehmer und Lehrgangsstunde.

3.1 Die voraussichtlichen Gesamtkosten ergeben sich aus folgender Kostenaufstellung

Aufwendungen	DM	Nicht vom Antragsteller auszufüllen		
		Zuwendungsfähige Ausgaben DM	Fördersatz v. H.	Zuwendung DM
1. Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Lehrgangsort (Nr. 5.4.1.1 der Richtlinien)				
2. Fahrkosten für die An- und Rückreise a) Teilnehmerinnen/Teilnehmer b) Referentinnen/Referenten (Nr. 5.4.1.2 der Richtlinien)				
3. Arbeits- und Verbrauchsmaterialien (Lernmittel) ohne beständigen Wert (Nr. 5.4.1.3 der Richtlinien)				
4. Mieten und Nebenkosten für Veranstaltungsräume (Nr. 5.4.1.4 der Richtlinien)				
5. Honorare der Referentinnen/Referenten (Nr. 5.4.1.5 der Richtlinien)				
6. Entschädigung für Betriebe (Nr. 5.4.1.6 der Richtlinien)				
7. Beförderungskosten (Busse, öffentliche Verkehrsmittel) für Besichtigungsfahrt(en) im Rahmen von Maßnahmen nach 2.3 (Nr. 5.4.1.7 der Richtlinien)				
8. Nur für Maßnahmen der DEULA-Schulen und der Landwirtschaftskammern! Teilnehmergebühren lt. Gebührenordnung (Nr. 5.4.1.8 der Richtlinien)				
9. Erstattung des Verdienstausfalles bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (Nr. 5.4.1.9 der Richtlinien)				
10. Erstattung von nachgewiesenen Ausgaben zur Betreuung von Kindern unter 14 Jahren (Nr. 5.4.1.10 der Richtlinien)				
Übertrag				

		Nicht vom Antragsteller auszufüllen		
Aufwendungen	DM	Zuwendungsfähige Ausgaben DM	Fördersatz v. H.	Zuwendung
Übertrag				
11. Pauschale in Höhe von 12,00 DM/Teiln./Lehrgangsstunde bis zu 25 Teilnehmer/innen und bis zu 200 Stunden ohne Einelnachweis für: - Arbeitsmaterial (5.4.1.3 der Richtlinien) - Mieten (5.4.1.4 der Richtlinien) - Honorare für Referentinnen/Referenten (5.4.1.5 der Richtlinien) - Entschädigung für Betriebe (5.4.1.6 der Richtlinien)				
Ausgaben insgesamt:			—	

3.2 Beantragte Zuwendung

.....DM

4. Finanzierungsplan

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		20...	20...	20... u. folg.
4.1	Gesamtkosten			
4.2	Eigenanteil der Antragstellerin/des Antragstellers			
4.3	Kostenbeiträge der Teilnehmerinnen/Teilnehmer			
4.4	Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.5	Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.6) durch			
4.6	Beantragte Zuwendung (Nr. 3.2)			
4.7	Finanzierungsmittel insgesamt			

5. Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Konzeption, Ziel, Nutzen)
--

- 5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

6. Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis

Verpflichtung

Ich verpflichte mich,

- 6.1 jede Abweichung vom Antrag sowie alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Erklärung

Ich erkläre, dass

- 6.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

- 6.3 ich zum Vorsteuerabzug

berechtigt nicht berechtigt bin und dies bei den Ausgaben berücksichtigt habe
(Preise ohne Umsatzsteuer)

- 6.4 die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind

Einverständnis

Ich bin damit einverstanden, dass

- 6.5 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind,

- 6.6 die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheidet, und ich dadurch keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung habe,

- 6.7 ein Erstattungsanspruch mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW jährlich zu verzinsen ist,

- 6.8 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,

- 6.9 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können,

- 6.10 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.

- 6.11 Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur berufsbezogenen Weiterbildung in der Landwirtschaft in gültiger Fassung sind mir bekannt.

7. Anlagen

- 7.1 Programm der berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme (ggf. mit Programm der Besichtigungsfahrt)
- 7.2 Satzung oder Tätigkeitsbericht des Maßnahmenträgers über das der Antragstellung vorausgehende Jahr. (Entfällt, wenn diese Unterlagen der Bewilligungsbehörde bereits vorliegen).

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2

**Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter**

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

hier: Gewährung einer Zuwendung zur berufsbezogenen Weiterbildung in der Landwirtschaft nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen

Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.09.2000 -II A 2-2513.21

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) in NRW – Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Bezug: Ihr Antrag vom 200....

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

ZUWENDUNGSBESCHEID
(Projektförderung)

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 200... - bis 200....

eine Zuwendung in Höhe von DM.

(in Worten: - Deutsche Mark)

davon	Anteil nationale Förderung:	v. H.	DM	EUR
	Anteil EU-Förderung:	v. H.	DM	EUR

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

Lehrgang vom

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe
von DM als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Unterkunft/Verpflegung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer	DM
Fahrkosten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer	DM
Fahrkosten der Referenten/ Referentinnen	DM
Arbeits- und Verbrauchsmaterial	DM
Honorare für Referentinnen/Referenten	DM
Entschädigung für Betriebe	DM
Beförderungskosten (Busse, Verkehrsmittel), für Besichtigungsfahrten	DM
Erstattung von Verdienstausfall	DM
Erstattung von Ausgaben für Betreuung von Kindern unter 14 Jahren	DM
Pauschale (Arbeitsmaterial, Mieten, Honorare für Referentinnen/Referenten, Entschädigung für Betriebe) (Teilnehmerinnen/Teilnehmer x Lehrgangsstunden x 12,- DM// 6,- DM)	DM

Summe:

Höchstbetrag der Zuwendung DM

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	DM

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 ANBest-P enthalten. Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege und Teilnehmerlisten, aus denen die zuwendungsberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer hervorgehen, zuzufügen.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Die Nr. 1.4 der ANBest-P findet keine Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird

Anlage 3

Gewährung einer Zuwendung zur berufsbezogenen Weiterbildung in der Landwirtschaft nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen

Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.09.2000 – II A 2-2513.21 Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) in NRW – Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

(Ort, Datum)

Zuwendungsempfänger

Fernsprecher:

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Verwendungs nachweis

hier:

..... (Bezeichnung und Datum der Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer
..... als Landesbeauftragter

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme
insgesamt bewilligt. DM

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Zahl

der Teilnehmer, Zahl der förderungsberechtigten Teilnehmer, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.

II. Belege

*) Die Belege sind dem Verwendungsnachweis in der aufgeführten Nummernfolge beizufügen. Alle Original-Rechnungsbelege sind mit der Bescheinigung "Sachlich und rechnerisch richtig" und mit Unterschrift des Zuwendungsempfängers und Zahlungsvermerk - Quittung oder Bestätigung der Bank - zu versehen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.
 - die Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
 - die Ausgaben im Rahmen der durchgeföhrten Maßnahmen notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen.

Anlage: Teilnehmerliste

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

- Anzahl der Teilnehmer/innen: _____
- Durchschnittliche Anzahl der Bildungstage pro Teilnehmer/in _____
- Gesamthöhe der von den Begünstigten getragenen Kosten _____*)
- *)davon Teilnehmer/innen _____
- *)davon Organisatoren _____
- Gesamthöhe der förderfähigen Kosten _____

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Teilnehmerliste (Anlage zum Verwendungsnachweis)

der Weiterbildungsmaßnahme (Thema): _____

in (Ort): _____ vom _____ bis _____

Ich bestätige durch nachstehende Unterschrift, dass ich

- in einem landwirtschaftlichen Beruf haupt- oder nebenberuflich tätig bin oder vor meiner Arbeitslosigkeit in einem solchen Beruf ausgebildet wurde oder vor meiner Arbeitslosigkeit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in einem landwirtschaftlichen Beruf tätig war,
- nicht Inhaber (einschließlich Familienangehöriger) eines Betriebes bin, der der Gewerbeaufsicht unterliegt,
- nicht Bediensteter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung (einschließlich Wirtschaftsbetrieb) bin,
- in Nordrhein-Westfalen meinen Wohnsitz habe und dort in einem Arbeitsverhältnis stehe,
- gemäß den Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes (SGV, NRW, 223) nicht mehr schulpflichtig bin,
- nicht mit anderen Mitteln gefördert werde.

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Straße, PLZ, Wohnort	Fahrkosten in Höhe DB 2. Klasse (Belege bzw. Nachweise beifügen)	Unterschrift	Name u. Anschrift des landw. Beschäftigungsbetriebes (falls Wohnsitz außerhalb von NRW)

II.

Innenministerium

Landtagswahl 2000
Erstattung der WahlkostenRaErl. d. Innenministers v. 31. 10. 2000
I A 4/20-11.00.25

I. Allgemeines

Aufgrund des § 40 des Landeswahlgesetzes werden den Gemeinden die Wahlkosten nach folgenden Sätzen erstattet:

Gemeinde- gruppe	Gemeindegröße nach Wahl- berechtigten	Betrag je Wahlberech- tigten/DM
I	bis 25.000	1,6801
II	über 25.000 bis 100.000	1,7936
III	über 100.000	1,9580

Die Kosten der Kreiswahlleiter sind in diesen Beträgen enthalten.

Maßgebend für die Berechnung der Erstattungsbeträge ist die jeweilige Wahlberechtigtenzahl laut Spalte A der Anlage 21 der Landeswahlordnung. Die Erstattungsbeträge werden den kreisfreien Städten unmittelbar, den kreisangehörigen Gemeinden – ggf. unter Abzug der Kosten für die Kreiswahlleitung – über den Kreis überwiesen.

II. Kosten des Kreiswahlleiters

Die Kosten des Kreiswahlleiters werden den Verwaltungsbezirken zugerechnet, in denen sie tatsächlich entstanden sind. Bei Wahlkreisen, die die Grenze einer

kreisfreien Stadt oder eines Kreises überschreiten, ist somit eine Verrechnung der Kreiswahlleiterkosten zwischen den beteiligten kreisfreien Städten oder Kreisen erforderlich.

Es ist wie folgt zu verfahren:

1. In den Wahlkreisen, die einen Kreis oder nur Teile eines Kreises umfassen, zieht der Kreis die Kreiswahlleiter-Kosten von der überwiesener Summe ab.

Den verbleibenden Betrag verteilt er unter Beachtung der Staffelung nach Gemeindegrößen auf die Gemeinden des Kreises.

2. In Wahlkreisen, die Teile von zwei Kreisen oder Teile einer kreisfreien Stadt und eines Kreises umfassen, ermittelt der Kreiswahlleiter anhand der Wahlberechtigten-Zahl in den einzelnen Verwaltungsbezirken (Spalte A der Anlage 21 LWahlO) die auf die einzelnen Kreise oder kreisfreien Städte entfallenden Anteile der Kreiswahlleiter-Kosten und fordert bei dem beteiligten Kreis oder der beteiligten kreisfreien Stadt die Erstattung des Kostenanteils an.

Nach Abzug des Anteils der Kreiswahlleiter-Kosten ist der verbleibende Betrag entsprechend Nr. 1 Satz 2 zu erstatten.

3. In Wahlkreisen,

- die nur eine kreisfreie Stadt (ganz oder teilweise) umfassen oder
- die nur eine kreisangehörige Gemeinde umfassen, wenn deren Hauptverwaltungsbeamter als Kreiswahlleiter bestellt worden ist,

entfällt eine gesonderte Berechnung der Kosten des Kreiswahlleiters.

– MBl. NRW. 2000 S. 1387.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 46 v. 29. 9. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Porto-Kosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2128	30. 8. 2000	Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) . . .	632
223		Berichtigung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 23. Juni 2000 (GV. NRW. S. 554)	639
232	8. 9. 2000	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkkVO –).	639

– MBl. NRW. 2000 S. 1387.

Nr. 47 v. 12. 10. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
212	26. 9. 2000	Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen	646
223	14. 9. 2000	Neunte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	647
2122		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403)	650
641	24. 9. 2000	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung vor Zinsvergünstigungen bei mit öffentlicher Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO)	651
	23. 8. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf, im Gebiet der Gemeinde Weeze	651
	16. 9. 2000	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes	651
	16. 9. 2000	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Meß- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	653

– MBl. NRW. 2000 S. 1388.

Nr. 48 v. 20. 10. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	20. 9. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	658
237	28. 9. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	658
7123	26. 9. 2000	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste; Bekanntmachung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	658

– MBl. NRW. 2000 S. 1388.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabersendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569